

Rudersdorf, am 17.05.2024

Kundmachung

betreffend die Ausschreibung und Durchführung der Neuwahl des Bürgermeisters für die Marktgemeinde Rudersdorf gemäß § 77 Abs. 3 und Abs. 4 der Gemeindewahlordnung 1992

I.

VERORDNUNG

der Burgenländischen Landesregierung vom 14. Mai 2024 über die Ausschreibung der Neuwahl des Bürgermeisters für die Marktgemeinde Rudersdorf

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 2 und § 77 Abs. 3 und 4 der Gemeindewahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 92/2021, wird verordnet:

§ 1

Für die Marktgemeinde Rudersdorf wird die Neuwahl des Bürgermeisters ausgeschrieben.

§ 2

(1) Als Wahltag wird der 8. September 2024 festgelegt.

(2) Als Tag der engeren Wahl des Bürgermeisters wird der 6. Oktober 2024 bestimmt.

§ 3

Stichtag für die Wahl des Bürgermeisters ist der 4. Juni 2024.

Für die Landesregierung:

Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:

Mag.^a Eisenkopf

II. Wahlrecht und Wählbarkeit

1. Wahlberechtigt zur Wahl des Bürgermeisters sind nach § 16 Abs. 1 GemWO 1992 sind alle Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, sofern sie am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde ihren Wohnsitz (§ 17) haben. Für Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union gilt die Wahlberechtigung nur, sofern sie nach den Bestimmungen des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes, LGBl. Nr. 5/1996, in der jeweils geltenden Fassung, in die Gemeinde-Wählerevidenz eingetragen sind.

2. Vom Wahlrecht zum Bürgermeister kann gemäß § 18 GemWO 1992 ausgeschlossen werden, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer

1. nach dem 14., 15., 16., 17., 18., 24. oder 25. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches - StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 134/2013, strafbaren Handlung,
2. strafbaren Handlung gemäß §§ 278a bis 278e StGB,
3. strafbaren Handlung gemäß dem Verbotsgesetz 1947, StGBI. Nr. 13/1945, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 148/1992,
4. in Zusammenhang mit einer Wahl, einer Volksabstimmung, einer Volksbefragung, einem Volksbegehren oder einer Europäischen Bürgerinitiative begangenen strafbaren Handlung nach dem 22. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB

zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder wegen einer sonstigen mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren rechtskräftig verurteilt wird, und vom Gericht (§ 446a Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 195/2013 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 204/2013) unter Zugrundelegung der Umstände des Einzelfalls vom Wahlrecht zum Gemeinderat und zum Bürgermeister ausgeschlossen wurde.

Der Ausschluss beginnt mit Rechtskraft des Urteils und endet, sobald die Strafe vollstreckt und die mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so endet der Ausschluss mit der Rechtskraft des Urteils. Fällt das Ende des Ausschlusses vom Wahlrecht in die Zeit nach dem Stichtag, so kann bis zum Ende des Einsichtszeitraumes (§ 21 Abs. 1) die Aufnahme in das Wählerverzeichnis begehrt werden.

3. Wählbar zum Bürgermeister sind gemäß § 77 Abs. 4 i.V.m. § 19 Abs. 4 GemWO 1992 alle Gemeinderatsmitglieder, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

III.

Wahlsprengel und Wahlbehörden

1. Zur Leitung und Durchführung der Wahl des Bürgermeisters sind die örtlichen Wahlbehörden berufen, die anlässlich der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen am 2. Oktober 2022 gebildet wurden.

2. Das Gemeindegebiet wurde in 3 Wahlsprengel eingeteilt, und zwar:

- a) Wahlsprengel I Rudersdorf 1
- b) Wahlsprengel II Rudersdorf 2
- c) Wahlsprengel III Dobersdorf

3. Für jeden Wahlsprengel wurde eine Sprengelwahlbehörde gebildet.

4. Für die Gemeinde wurde am Wahltag zumindest eine Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 GemWO 1992 („fliegende Wahlbehörde“) gebildet. Der Tätigkeitsbereich der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 GemWO 1992 umfasst das gesamte Gemeindegebiet/folgende Gemeindeteile*):

<i>Bezeichnung der Sonderwahlbehörde(n):</i>	<i>Tätigkeitsbereich:</i>
Sonderwahlbehörde Rudersdorf	Gemeindegebiet Rudersdorf
Sonderwahlbehörde Dobersdorf	Gemeindegebiet Dobersdorf

5. Für die Gemeinde wurde für die Ausübung des Wahlrechtes am vorgezogenen Wahltag zumindest eine Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 GemWO 1992 gebildet. Für jeden Ortsverwaltungsteil ist eine Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 GemWO 1992 einzurichten. Der Tätigkeitsbereich der Sonderwahlbehörde umfasst das gesamte Gemeindegebiet/folgenden Ortsteil*):

<i>Bezeichnung der Sonderwahlbehörde(n):</i>	<i>Tätigkeitsbereich:</i>
Sonderwahlbehörde Rudersdorf	Gemeindegebiet Rudersdorf
Sonderwahlbehörde Dobersdorf	Gemeindegebiet Dobersdorf

IV.

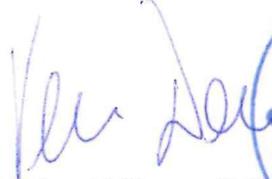
Abschriften des Wählerverzeichnisses

Gemeinderatsparteien, die sich an der Wahlwerbung beteiligen wollen und eine Abschrift des Wählerverzeichnisses wünschen, haben ihr Verlangen **spätestens am 12. Juni 2024** bei der Gemeinde vorzubringen.

Die Anmeldung verpflichtet zur Bezahlung von zunächst die Hälfte der voraussichtlichen Kosten. Der Rest ist beim Bezug der Abschriften zu entrichten.

Unter den gleichen Bedingungen werden auch allfällige Nachträge zum Wählerverzeichnis ausgefolgt.

Der Vizebürgermeister:


DI David Venus, BSc



Kundmachung an der Amtstafel

angeschlagen am: 17.05.2024

abgenommen am: 09.09.2024